

Steckbrief:

Angelika Großberndt

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft

Technische Sachbearbeiterin

Tel: 0561/106-3775

Mail: Angelika.Grossberndt@rpks.hessen.de

Gewerbeabfallverordnung GewAbfV und die Umsetzung auf Baustellen

- ❖ **Akteure auf der Baustelle,**
- ❖ **Pflichten des Bauherren und der Baufirma,**
- ❖ **Besonderheiten,**
- ❖ **Dokumentation auf der Baustelle,**
- ❖ **Mineralische- und nicht mineralische Gemische,**
- ❖ **Behördliche Überwachung,**
- ❖ **Stichwort Kaskadensortierung,**
- ❖ **Probleme / Fragen in der Praxis aus dem Plenum.**

1. „Akteure“ beim Gewerbeabfall

- ❖ **Bauherr und Baufirma (Erzeuger)**
- ❖ **Sammler / Zwischenläger (Containerbetriebe)**
- ❖ **Entsorger (Sortieranlagen, Recyclinganlagen)**
- ❖ **Behörden (Überwacher)**

2. Pflichten des Bauherren und der Baufirma

- ❖ **Getrennte Erfassung der Abfallfraktionen**
8 Siedlungsabfallfraktionen, **10 Bauabfallfraktionen** (Ahndung durch Owi möglich),
- ❖ **Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungsanlage / Recyclinganlage**
Gilt für jedes Gemisch mit stofflich verwertbaren Anteilen
- ❖ **Dokumentation (je Baustelle) der getrennten Abfallerfassung**
Lagepläne, Wiege- / Lieferscheine, Lichtbilder, Rechnungen,
- ❖ **Dokumentation (je Baustelle) der gemischten Abfallerfassung**
technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar, Bestätigung der Sortieranlage bzw. Recyclinganlage verlangen,
- ❖ **Ausnahme von der getrennten Erfassung wegen technischer Unmöglichkeit** (z. B. Lichtbilder, etc.) **oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit** (z. B. Vergleichsrechnung, mind. 2 Angebote).

3. Besonderheiten / Ausnahmen

- ❖ **Kleine Baustellen** (Sanierung, Renovierung von Bestandsgebäuden): Abfälle dürfen gemeinsam zur Betriebsstätte gebracht werden.
- ❖ Eine Zuführung zu Getrenntfraktionen findet auf dem **Betriebshof** statt. (Selektives Abladen und Verteilen auf Container → kein Behandeln.)
- ❖ **Mindestens Trennung** von mineralischen und nicht mineralischen Gemischen. (Gerade wenn die Ausnahmen technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar greifen sollte)
- ❖ **Altglas**: z. B. Fenster, Türen, Glasfassaden. Keine Pflicht Glas und Rahmen zu trennen.
- ❖ **Metalle**: Die Anforderung ist weitestgehend Standard.
- ❖ **Holz**: Die Anforderung ist weitestgehend Standard. Die AltholzV hat Gültigkeit.
- ❖ **Bitumen**: Die Anforderung ist weitestgehend Standard. Hinweis auf die Abgrenzung zu teerhaltigen Stoffen.



- ❖ **Baustoffe auf Gipsbasis**: Möglichst genaue Trennung nötig, da der Sulfatgehalt durch Gips stark erhöht wird.
- ❖ **Mineralische Baustoffe**: **NEU!** Beton, Ziegel und Fliesen / Keramik sind getrennt zu erfassen.
- ❖ **Dämmmaterial**: Hinweis auf **Faserproblematik** bei KMF (Herstellung vor 2000). Glaswolle und Steinwolle sind getrennt zu erfassen, damit eine Verwertung möglich ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

HBCD-haltige Dämmmaterialien (Dämmplatten), sind nicht in eine Vorbehandlung sondern in zugelassene Anlagen zur Herstellung von Verbrennungsgemischen zu entsorgen.

Technisch unmöglich / wirtschaftlich nicht zumutbar

- ❖ Fehlender Platz,
- ❖ Technisch nicht trennbar (z. B. Verbundstoffe),
- ❖ Brand- oder Wasserschaden,
- ❖ Statische oder Rückbautechnische Gründe,

- ❖ Sehr geringe Menge,
- ❖ Hohe Verschmutzung
- ❖ Arbeitsschutzgründe (z. B. Hygiene, Faserstaub, etc.),

4. Dokumentation auf der Baustelle

- ❖ **Keine Dokumentationspflicht bei Baustellen mit insges. < 10 m³ Abfallanfall (nach Gewerken/Unternehmern getrennt zu betrachten).** Hinweis: Der Generalunternehmer zählt als Unternehmen, die Gewerke können nicht aufgeteilt werden, wenn die Abfälle gemeinsam entsorgt werden.
- ❖ **10 m³ Befreiung gilt nicht für Betriebsstätten auf denen Abfälle verschiedener Baustellen zusammengeführt werden.**
- ❖ **Bestätigung der Recyclinganlage, dass aus mineralischen Gemischen definierte Gesteinskörnung nach DIN hergestellt werden.**
- ❖ **Vermischungs- und Verdünnungsverbot für gefährliche Abfälle (z. B. HBCD, Asbest, PCB, KMF, AIV Holz, etc.)**
- ❖ **Regelungen der POP-Abfall-ÜberwV (HBCD) gehen vor → Beseitigung**

Regelungen für nicht mineralische Fraktionen analog zu gemischten Siedlungsabfällen (Abgabe in Vorbehandlungsanlagen)

Vorlage zur Dokumentation

Dokumentation nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 6 GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle (VORLAGE NUR AUF VERLANGEN DER BEHÖRDE)		
Abfallerzeuger / -besitzer (Name und Anschrift)	Geschäftszeichen des Abfallerzeugers / -besitzers	
	Bearbeiter / Ansprechpartner	
	Telefon Telefax	
	E-Mail	
Stelle des Abfallanfalls bzw. -besitzes: Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Erzeugers/ Besitzers):		
<input type="checkbox"/> Baumaßnahme (Neubau, Umbau)	<input type="checkbox"/> Sammler, Beförderer	
<input type="checkbox"/> Abbruchmaßnahme	Sonstiges: _____	
Bezeichnung / Zweck, z. B. welche (Bau-) Maßnahme, Anlage		
Die bei der Maßnahme insgesamt anfallende Menge an Bau- und Abbruchabfällen übersteigt 10 m ³ <input type="checkbox"/>		
Erstmalige Dokumentation: <input type="checkbox"/> (Hinweis: Es bedarf für jede Baustelle einer eigenen Dokumentation)		
Erneute Dokumentation infolge Änderung <input type="checkbox"/>	Änderung am [Datum]: _____	
Änderung an der Anlage / Anfallstelle <input type="checkbox"/>	Änderung des Entsorgungsweges <input type="checkbox"/>	
	Bisheriger Entsorgungsweg: _____	
	Neuer Entsorgungsweg: _____	
Dokumentation der getrennten Sammlung (§ 8 Abs. 3 GewAbfV)		
Fractionen von Bau- und Abbruchabfällen	Menge des Anfalls pro Jahr, bei Bau und Abbruch pro Maßnahme	
<input type="checkbox"/> Glas (AS 17 02 02)		
<input type="checkbox"/> Kunststoffe (AS 17 02 03)		
<input type="checkbox"/> Metalle, einschl. Legierungen (AS 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)		
<input type="checkbox"/> Holz (AS 17 02 01)		
<input type="checkbox"/> Dämmmaterial (AS 17 06 04)		
<input type="checkbox"/> Bitumengemische (AS 17 03 02)		
<input type="checkbox"/> Baustoffe auf Gipsbasis (AS 17 08 02)		
<input type="checkbox"/> Beton (AS 17 01 01)		
<input type="checkbox"/> Ziegel (AS 17 01 02)		
<input type="checkbox"/> Fliesen und Keramik (AS 17 01 03)		
Gesamtmenge der Bau- und Abbruchabfälle		
Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:		
<input type="checkbox"/> Lagepläne (z. B. Darstellung u. a. Lage der Abfallbehälter nach Lage und Größe und Nutzung von Freiflächen)	<input type="checkbox"/> Lieferscheine	<input type="checkbox"/> Übernahmescheine
<input type="checkbox"/> Wiegescheine	<input type="checkbox"/> Rechnungen	Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> Lichtbilder	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt		

Entstehen im Ausnahmefall Abfallgemische neben der Getrenntsammlung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es fallen gemischte Bau- und Abbruchabfälle an (AS 17 09 04): <input type="checkbox"/>	
Es fallen weitere Gemische an (Abfallbezeichnung):	
Welche Fraktionen sind in dem / den Gemisch/en enthalten?	Überwiegende Bestandteile (insgesamt > 50 %)
<input type="checkbox"/> Glas (AS 17 02 02)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kunststoffe (AS 17 02 03)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Metalle, einschl. Legierungen (AS 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Holz (AS 17 02 01)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dämmmaterial (AS 17 06 04)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Bitumengemische (AS 17 03 02)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Baustoffe auf Gipsbasis (AS 17 08 02)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Beton (AS 17 01 01)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Ziegel (AS 17 01 02)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Fliesen und Keramik (AS 17 01 03)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstige Abfallfraktionen	<input type="checkbox"/>
Art / Bezeichnung der sonstigen Abfallfraktionen:	
Die nicht im Gemisch enthaltenen Fraktionen werden getrennt gesammelt:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Dokumentation des weiteren Verwertungsweges (§ 8 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 6 GewAbfV)	
Die Erklärungen des / der Übernehmenden der getrennt gesammelten Fraktionen sind als Anlage beigefügt	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/vorliegen: Angabe, welchen Anlagen / Unternehmen die getrennt gesammelten Fraktionen zugeführt werden: (AS, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)	
Die anfallende Masse kann nur überschläglich bestimmt werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, Begründung:	
Die Erklärungen des / der Übernehmenden der im Ausnahmefall anfallende/n Gemisch/e sind als Anlage beigefügt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
In der / den Aufbereitungsanlage/n werden definierte Gesteinskörnungen hergestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/en: Angabe, welchen Anlagen / Unternehmen das / die Gemisch/e zugeführt wird/werden: (AS, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)	
1. _____	
<input type="checkbox"/>	Aufbereitungsanlage <input type="checkbox"/> Vorbehandlungsanlage
2. _____	
<input type="checkbox"/>	Aufbereitungsanlage <input type="checkbox"/> Vorbehandlungsanlage
3. _____	
<input type="checkbox"/>	Aufbereitungsanlage <input type="checkbox"/> Vorbehandlungsanlage

Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen: <input type="checkbox"/> Lagepläne <input type="checkbox"/> Wiegescheine <input type="checkbox"/> Lieferscheine <input type="checkbox"/> Lichtbilder <input type="checkbox"/> Rechnungen <input type="checkbox"/> Übernahmescheine Sonstiges: _____ Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Begründung für ein Abweichen von der abfallrechtlichen Verpflichtung (§ 8 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 6 GewAbfV)		
Ausnahme vom Getrenntsammlungsgebot <input type="checkbox"/> Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall <u>technisch nicht möglich</u> . <input type="checkbox"/> Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall <u>wirtschaftlich nicht zumutbar</u> . Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o. g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls zu begründen (u. a. Platzverfügbarkeit, rückbaustatische, rückbautechnische Gründe). Mehrkosten für eine getrennte Sammlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend. Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen. Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ausnahme von der Pflicht der Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen <input type="checkbox"/> Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage bzw. die Vorbehandlung oder Aufbereitung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall <u>technisch nicht möglich</u> . <input type="checkbox"/> Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage bzw. die Vorbehandlung oder Aufbereitung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall <u>wirtschaftlich nicht zumutbar</u> . Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o. g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls zu begründen. Mehrkosten für eine Vorbehandlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend. Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Gemische werden begründet ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung folgenden/r Entsorgungsanlage/n zugeführt: _____ _____		
Anlagen: _____ _____		
Unterschrift(en) des Abfallerzeugers / -besitzers		
_____	_____	_____
Ort, Datum	Nachname, Vorname	Unterschrift
_____	_____	_____
Ort, Datum	Nachname, Vorname	Unterschrift

Vorbehandlungspflicht für nicht mineralische Gemische

- ❖ Typische Inhaltsstoffe bei Neu-, Aus- oder Umbau sind z. B.: Kunststoffrohrleitungen, Bauholz, Folien, Fußbodenbeläge, Dämmmaterial, Kartonagen/Verpackung, Tapeten, Kleber, Silikonkartuschen, Betonstahl, Metalleasu Insallation, Leitungskabel.
- ❖ Typische Inhaltsstoffe bei Abbruch sind z. B.: Altholz, Dämmstoffe, Fußbodenbeläge, Kunststoffrohre, Dachrinnen, Leitungskabel.
- ❖ Das Gemisch ist nicht mineralisch, wenn es $> 50 \%$ vor genannter Komponenten enthält.
- ❖ Keine 90/10 Regelung für nicht mineralische Gemische.
- ❖ In Zwischen-/Umschlaglagern die nicht Teil einer Kaskade sind, dürfen keine Fraktionen oder Gegenstände entnommen werden.

Vorbehandlungspflicht für mineralische Gemische (Bauschuttrecycling-Anlage)

- ❖ Die Vorbehandlungspflicht (Recycling) gilt auch für die mineralische Fraktion, die in einer Vorbehandlung (Sortierung) von nicht mineralischem Gemisch entsteht.
- ❖ Zweck des Recyclings ist die Herstellung einer def. Gesteinskörnung.
- ❖ Darlegungs- und Beweislast liegt beim Erzeuger auf der Baustelle und dem jeweiligen Besitzer (Recyclinganlage, Sortieranlage, Sammler, etc.).

5. Behördliche Überwachung

Bauherr / Baufirma

- werden die Abfallfraktionen getrennt erfasst,
- ist die Dokumentation vollständig vorhanden,
- welche Entsorgungswege werden genutzt,
(getrennte Abfallfraktionen, gemischte Abfallfraktion)

Vorbehandlungsanlage (nmG)

- wird die Recyclingquote bei Vorbehandlungsanlagen erreicht,
- ist die Dokumentation vollständig,
- werden die Anforderungen an die Sortierung / Behandlung erfüllt,
- welche Anlagen werden in der Kaskade genutzt.

Vorbehandlungsanlage (mG)

- Werden in der Aufbereitungsanlage def. Gesteinskörnungen hergestellt,
- verfügt die Aufbereitungsanlage über die notwendige technische Ausstattung und einen ordnungsgemäßen Betrieb.

6. Stichwort: Kaskadensortierung

- ❖ Bei einer Kaskadensortierung findet die Sortierung von nicht mineralischen Gemischen in mehreren, hintereinander geschalteten Anlagen statt.
- ❖ Am Ende müssen alle in der Anlage zum § 6 Abs. 1, Satz 1 genannten Komponenten durchlaufen sein. (Ausnahme: wenn die Behandlung unsinnig ist z. B. eine Metallabscheidung, wenn kein Metall im Gemisch enthalten ist.)
- ❖ Die Aufbereitung von mineralischen Gemischen findet i. d. R. nur in einer Anlage statt. Quoten sind nicht zu ermitteln.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

vorher



nachher

